

S a t z u n g
der Stadt Traunstein
für den Jugendbeirat
(Jugendbeiratssatzung)

- | | |
|----------------------------|---|
| 1. Stadtratsbeschluss: | 30.09.2021 |
| 2. Veröffentlichung: | Amtsblatt (Traunsteiner Tagblatt)
Nr. 42/2021 vom 16.10.2021;
Anschlag an den Amtstafeln vom
14.10.2021 – 21.10.2021 |
| 3. Datum der Ausfertigung: | 07.10.2021 |
| 4. Inkrafttreten: | 17.10.2021 |

Die Stadt Traunstein erlässt aufgrund Artikel 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung für den Jugendbeirat der Stadt Traunstein:

§1. Aufgaben und Rechte

- (1) Die Stadt Traunstein errichtet zur Wahrung der besonderen Belange der Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden einen Jugendbeirat.
- (2) Der Jugendbeirat soll als Bindeglied zu den Gremien und der Verwaltung fungieren. Er hat insofern die Aufgabe, diese in allen die Traunsteiner Jugendlichen betreffenden Belangen zu beraten. Er soll durch Vorschläge und Ideen an einer kinder- und jugendfreundlichen, möglichst barrierefreien und inklusiven Stadt mitwirken und kann hierzu Vorschläge und Stellungnahmen abgeben.
- (3) Er ist Ansprechpartner insbesondere für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende und arbeitet überparteilich, überkonfessionell und verbandsunabhängig.

§2. Zusammensetzung

Der Jugendbeirat setzt sich zusammen aus

- acht stimmberechtigten Mitgliedern,
- dem Jugendreferenten und
- einem Vertreter des Sachgebiets Familie, Bildung und Generationen.

§3. Amtszeit

Die regelmäßige Amtszeit des Jugendbeirats beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der Berufung. Sie endet mit der Berufung des neuen Jugendbeirats, jedenfalls aber mit Ablauf der kommunalen Wahlperiode. In letzteren Fall führt der amtierende Jugendbeirat die Geschäfte kommissarisch fort, bis zu einer Entscheidung, ob ein Beirat wiedererrichtet wird.

§4. Ehrenamt

Die Tätigkeit im Jugendbeirat ist ehrenamtlich und erfolgt ohne Aufwandsentschädigung.

§5. Aufstellungs- und Auswahlverfahren

- (1) Das Verfahren zu Besetzung des Jugendbeirats gliedert sich grundsätzlich in zwei Stufen:
 - a. Aufstellungsverfahren zur Gewinnung von Kandidaten
 - b. Verfahren zur Auswahl der Mitglieder des Beirats
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Verfahren obliegt der Stadt Traunstein.
- (3) Zum Vorschlag von Mitgliedern für den Jugendbeirat im Rahmen des Aufstellungsverfahrens ruft die Stadt Traunstein rechtzeitig und ortsüblich auf und bestimmt einen Zeitraum, in welchem Vorschläge eingebracht werden können.
- (4) Vorschläge für die Mitglieder des Jugendbeirats müssen eine ausdrückliche schriftliche Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person zur Kandidatur enthalten. Hierbei ist es ebenso möglich, dass sich ein Kandidat auch selbst vorschlagen kann.

§6. Mitglieder des Jugendbeirats

- (1) Als Mitglieder für den Jugendbeirat können Jugendliche und Heranwachsende vorgeschlagen und ausgewählt werden, die einen Monat vor Beginn des Wahlzeitraums
 - a) zwischen 14 (ab Vollendung des 13. Lebensjahrs) und 21 Jahre (bis Vollendung des 21. Lebensjahrs) alt sind
und
 - b) ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Traunstein haben.
- (2) Die Mitglieder können über das 21. Lebensjahr hinaus bis zum Ende der jeweiligen Amtszeit im Beirat tätig sein.

§7. Wahlberechtigung

- a) Mitglieder für den Jugendbeirat können durch Jugendliche und Heranwachsende vorgeschlagen und ausgewählt werden, die einen Monat vor Beginn des Wahlzeitraums zwischen 12 (ab Vollendung des 11. Lebensjahrs) und 21 Jahre (bis Vollendung des 21. Lebensjahrs) alt sind
und
- b) ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Traunstein haben.

§8. Durchführung der Beiratswahl

- (1) Übersteigt die Anzahl der Vorschläge für die Mitglieder des Jugendbeirats die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendbeirats, wird eine Beiratswahl durchgeführt.
- (2) Anderenfalls beschließt der Stadtrat über die Besetzung des Jugendbeirats.
- (3) Die Beiratswahl wird mittels Onlineverfahren durchgeführt. Hierfür wird ein Zeitraum festgelegt, welcher in der Regel eine Woche umfassen soll. Dieser wird ortsüblich bekannt gemacht.

§9. Stimmabgabe

- (1) Jeder Wahlberechtigte hat entsprechend der Zusammensetzung des Jugendbeirats höchstens acht Stimmen. Auf jeden Vorschlag kann eine Stimme abgegeben werden.
- (2) Es können nur Vorschläge zum Mitglied des Jugendbeirats ausgewählt werden, die sich im Rahmen des Online-Wahlverfahren zur Auswahl stellen.

§10. Vollzug der Wahl

Der Stadtrat stellt das Ergebnis der Beiratswahl fest und macht dieses ortsüblich bekannt.

§11. Ausscheiden aus dem Jugendbeirat

Scheidet ein Mitglied des Jugendbeirates aus oder legt sein Amt nieder, so rückt an seiner Stelle der Kandidat in den Jugendbeirat nach, der unter den Kandidaten, die nicht für den Jugendbeirat ausgewählt worden sind, die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat (Nachrücker).

§12. Sprecher

Der Jugendbeirat wählt in der konstituierenden Sitzung oder wenn es ein Viertel seiner Mitglieder verlangen aus dem Kreis seiner Mitglieder seinen Sprecher und einen Vertreter. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§13. Geschäftsgang

- (1) Der Jugendbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Das Sachgebiet Familie, Bildung und Generationen lädt auf Veranlassung des Sprechers oder auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Beirats unter Beifügung der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Zur konstituierenden Sitzung lädt der Oberbürgermeister ein und leitet diese.
- (3) Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte anwesend ist.
- (4) Der Jugendbeirat kann Dritte zu seinen Sitzungen einladen.
- (5) Soweit in dieser Satzung oder der Geschäftsordnung des Beirats nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrats bzw. die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§14. In Krafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Jugendbeiratssatzung, in Kraft getreten am 30. Juli 2017 in der Fassung der Änderungssatzung vom 7. Januar 2020, tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.